

**Baker
McKenzie.**

**Ausblick:
Welche Gesetze und Regulierungen uns in
2022 erwarten**

Dr. Katharina Stüber, Dipl.-Kff. | DIRK MV Frühjahr 2022



Agenda

1

DCGK-Reform 2022

2

EU Listing Act

3

EU Initiative zu Sustainable Corporate Governance

4

EU Initiative zur Frauenquote

1

DCGK-Reform 2022

1. DCGK-Reform 2022

Änderungsgründe

- Aktueller Kodex von 2020 (beschlossen 2019).
- Der **DCGK soll anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung** darstellen.
- Diese sollen von **institutionellen Investoren als maßgebliches Regelwerk** betrachtet werden.
- Der DCGK hat sich in diesem Sinne bewährt, muss aber regelmäßig überprüft und an sich **verändernde Gegebenheiten** angepasst werden.
- Wachsende **Bedeutung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit**
- Anpassung an **Gesetzesänderungen**

1. DCGK-Reform 2022

Was bleibt?

- Konzept: Grundsätze, Empfehlungen, Anregungen bleiben erhalten
- Aufbau bleibt erhalten:
 - A. Leitung und Überwachung
 - B. Besetzung des Vorstands
 - C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats
 - D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats
 - E. Interessenkonflikte
 - F. Transparenz und externe Berichterstattung
 - G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

1. DCGK-Reform 2022

Vorgeschlagene Modifikationen

Zusammenfassung:

- Aufnahme von Grundsätzen und Empfehlungen zur Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen.
- Anpassung der Grundsätze und Empfehlungen an jüngste Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II).

Am 21.01.2022 hat die Regierungskommission den Entwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 beschlossen. Bis zum 11.03.2022 besteht nun die Möglichkeit zur Beteiligung an der Konsultation.

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

Präambel Abs. 2 (S. 2 S. 3): „Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg und die Tätigkeiten des Unternehmens haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen dies bei der Führung und Überwachung des Unternehmens. ~~Im Interesse des Unternehmens stellen Vorstand und Aufsichtsrat sicher, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Unternehmensstrategie und operative Entscheidungen erkannt und adressiert werden.~~“

- Erwartungen an Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren sind sehr viel konkreter geworden
- Erweiterte Berichtspflichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU kommen noch hinzu!

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

A.1 (neu): „Der Vorstand soll die mit den **Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen** für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit **systematisch identifizieren und bewerten**. Die **Unternehmensstrategie** soll **Auskunft** darüber geben, **wie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis umzusetzen** sind. Die **Unternehmensplanung** soll **finanzielle und nachhaltigkeits-bezogene Ziele** enthalten.“

- Aufgabe des Vorstands ist es, Ökonomie, Ökologie und Soziales auszutarieren
- Eine dem Unternehmensinteresse verpflichtete Unternehmensführung besteht darin, die Interessen der Aktionäre und der weiteren Stakeholder in Ausgleich zu bringen

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

Grundsatz 4 (S. 2 (neu)): „Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit bedarf es eines geeigneten und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem umfasst auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.“

Grundsatz 5 (entfällt): ~~„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance).“~~

- Anpassung aufgrund von FISG, weil nun Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems verpflichtend ist

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

A.3 (neu): „Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem soll auf finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet sein. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.“

- Soll der Umsetzung der Unternehmensstrategie dienen (vgl. A.1 neu)
- Soll der Erfüllung der Berichtspflichten der CSRD dienen

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

A.4 (vormals A.2) : ~~„Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen.“~~ Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

A.5 (neu): „Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.“

- Verpflichtung zur Einrichtung des Kontrollsystems nach FISG in § 91 Abs. 3 AktG
- Streichung erfolgt, weil bereits in Gesetz Vorgaben vorhanden sind
- § 284 Abs. 4 HGB verlangt Beschreibung mit Blick auf Rechnungslegungsprozess, das soll durch A.5 erweitert werden
- Stellungnahme soll sich in der Praxis darauf beziehen, worin interne Überwachung und ggf. externe Prüfung der Systeme bestanden hat

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

A.6 (neu): „Der Aufsichtsrat soll insbesondere überwachen,

- wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung berücksichtigt wird,
- dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen,
- dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist.“

- Korrespondiert mit Vorstandspflichten in A.1 und A.3
- Spiegelstrich 1 und 2: Nachhaltigkeitsausschuss im Aufsichtsrat
- Spiegelstrich 3: Aufgabe des (verpflichtend einzurichtenden) Prüfungsausschusses

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

Grundsatz 9 (S. 2): „Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat gewährleistet die verpflichtende Mindestbeteiligung der Geschlechter oder legt bei nicht börsennotierten oder nicht der paritätischen Mitbestimmung unterliegenden Unternehmen Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand **Zielgrößen** fest.“

- Anpassung an FÜPoG II: Mindestbeteiligung im Vorstand
- Gesellschaften, für die Mindestbeteiligung im Vorstand gilt, brauchen keine Zielgrößen mehr für Frauenanteil im Vorstand festlegen

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

C.1 (S. 3 (neu)): „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.“

- Aufsichtsräte benötigen eine der Bedeutung der Nachhaltigkeitsfragen für das betreffende Unternehmen entsprechende Expertise
- Gilt unabhängig von Sachkunde für Nachhaltigkeitsberichterstattung (D.4 NEU)

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

D.3 (neu): ~~„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Risikoeinschätzung, die Prüfungsstrategie, und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Finanzvorstand und dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen, an Diskussionen zwischen Management und Abschlussprüfer über kritische Prüfungssachverhalte teilnehmen und dem Ausschuss hierüber berichten.~~

Der Prüfungsausschuss soll **sich davon überzeugen**, dass die **Angemessenheit und Wirksamkeit** der verschiedenen Elemente des eingerichteten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems (einschließlich Compliance Management System) **intern geprüft wird, und externe Prüfungen auch des internen Revisionssystems veranlassen.**“

- Anpassung an FISG, § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG: Prüfungsausschuss verpflichtend
- Weg von: Gegenstand der Überwachung; hin zu: Beschreibung Best Practice Vorgehensweise

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

- § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG verlangt Sachkunde auf Gebieten Rechnungslegung/Abschlussprüfung nicht notwendigerweise bei Vorsitzendem
- DCGK: Dem Vorsitzenden obliegt primäre Verantwortung für Definition des Arbeitsprogramms des Ausschusses.
- DCGK: Vorsitzender hat Federführung in Zusammenarbeit mit Abschlussprüfer
- Sachverstand kann durch Weiterbildung erworben werden
- Einschlägige berufliche Erfahrungen können breit gefächert sein, dies aber in EzU angeben
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein (schon bisher C.10)

D.4 (S. 1, S. 2 (neu), S. 3 (neu)): „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme ~~internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit~~ oder der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen. ~~vertraut und unabhängig sein.~~ **Mindestens** ein weiteres Mitglied soll über die **komplementären Kompetenzen verfügen**. In der **Erklärung zur Unternehmensführung** soll der Aufsichtsrat **nähere Angaben zu den besonderen Kenntnissen und Erfahrungen** der betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den genannten Gebieten machen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.“

1. DCGK-Reform 2022

Änderungen im Einzelnen

D.11 (neu): ~~„Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.“~~ Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand tagen.“

- Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung nun zwingend in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG vorgesehen.
- Nach § 109 Abs. 1 Satz 3 AktG nimmt Vorstand an Sitzungen nicht teil, wenn Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, es sei denn AR / Ausschuss halten das für erforderlich. D.11: Jedenfalls regelmäßige Beratungen des Prüfungsausschusses mit Abschlussprüfer ohne Vorstand

1. DCGK-Reform 2022

Next Steps?

- Konsultation bis 11. März 2022
- Änderungsvorschläge werden auf Website www.dcgk.de veröffentlicht
- Nach Erörterung der Änderungsvorschläge:
 - Vorlage des geänderten DCGK beim Bundesjustizministerium
 - Inkrafttreten des neuen DCGK erst nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger
 - Danach: Entsprechenserklärung nur noch auf neuen DCGK; daher ggf. vorher noch Entsprechenserklärung vorziehen

2

EU Listing Act

2. EU Listing Act

Ziele des Gesetzgebungsvorhabens

Zusammenfassung:

Sicherstellung eines ungehinderten Kapitalmarktzugangs aller Unternehmen in der EU, insb. für kleinere und mittlere Unternehmen (sog. „KMU“), d.h. für Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Umsatz von höchstens EUR 50 Mio. und/oder eine Bilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. haben, namentlich

- Vereinfachung und Erleichterung der Anforderungen an eine Börsennotierung und die laufende Börsennotierung, u.a. durch Kostensenkung und Erhöhung der Rechtssicherheit für Emittenten
- Beseitigung regulatorischer Beschränkungen
- Erhöhung der Sichtbarkeit von KMU gegenüber Investoren und Verbesserung ihrer Attraktivität
- ABER: Änderungen sollen alle Unternehmen betreffen

Am 19.11.2021 hat die Europäische Kommission zwei Konsultationen für den sogenannten „EU-Listing Act“ eingeleitet. Das Konsultationsverfahren lief bis zum 25.02.2022. Ein erster Vorschlag für den EU-Listing Act ist für Q3/2022 geplant.
Erlass in Q4-2022

2. EU Listing Act

Konsultationsverfahren

Offene öffentliche Konsultation

7 allgemeine Fragen zum Funktionieren des EU-Rechtsrahmens, insb.

- zur der Zielerreichung des bestehenden Rechtsrahmens
- zu den verantwortlichen Faktoren der mangelnden Attraktivität der europäischen Kapitalmärkte

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2021-listing-act-consultation-document_en.pdf

Gezielte technische Konsultation

Über 100 Fragen zu technischen Themen, insb. zu möglichen Änderungen

- der Prospektverordnung
- der Marktmissbrauchsverordnung
- der MiFID II
- dem Gesellschaftsrecht
- der Börsenzulassungsrichtlinie

Gerichtet an Kapitalmarktpraktiker, zuständige Behörden und Wissenschaftler

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2021-listing-act-targeted-consultation-document_en.pdf

2. EU Listing Act

Mögliche Inhalte

Prospektverordnung

Vereinfachungen der Prospekterstellung (insb. inhaltliche Vorgaben, Ausnahmen, Format und Sprache), Sekundäremissionen, Haftungsregime, Prüfung und Billigung des Prospekts, einheitliches Registrierungsformular

Transparenzrichtlinie

Vereinfachung der Regelungen zur periodischen Publizität und zur Beteiligungspublizität

MiFID II

Registrierung von MTF als KMU-Wachstumsmarkt, Zweitnotierung (sog. Dual Listing), Research für KMU

Special Purpose Acquisition Companies („SPACs“)

Eignung des aktuellen Rechtsrahmens für SPACs und Schaffung spezieller Regelungen



Marktmissbrauchsverordnung

Anwendungsbereich, Definition des Begriffs „Insider-information“ und Prä-zisierung der Vorhaben für den Aufschub der Offenlegung von Insider-informationen, Erleichterungen für Emittenten von Schuldverschreibungen, Managers‘ Transactions, Insiderlisten, Vereinfachungen von Marktsondierungen, Sanktionen, Liquiditätsverträge, Transparenz von Anlageempfehlungen

Börsenzulassungsrichtlinie

Definitionen, Zulassungsbedingungen, zuständige Behörden

Gesellschaftsrecht

Einführung von Mehrstimmrechten & Corporate-Governance-Standards für KMUs

sog. „Gold-Plating“ von EU-Rechtsakten

EU-Kommission wirft im Rahmen der Konsultation eine Frage zum sog. Gold-Plating (= Übererfüllung von mindestharmonisierenden EU-Rechtsakten durch die Mitgliedsstaaten mittels strengerer Regelungen) auf

→ Stärkere Vollharmonisierung des EU-Kapitalmarktrechts geplant?

2. EU Listing Act

Aspekte des Insiderrechts

- 1 Differenzierung zwischen Insiderinformation, die zu Handelsverbot führt und solcher, die zu veröffentlichen ist
- 2 Erhebliches Kursbeeinflussungspotential: rationaler Investor, der langfristigen Fundamentalwert berücksichtigt?
- 3 Zwischenschritte nicht veröffentlichungspflichtig, es sei denn Gerücht?
- 4 Ad hoc-Pflicht nur bei Katalogtatbeständen (*material events*)?
- 5 Präzisierung von Aufschubmöglichkeiten?

3

EU Initiative zu Sustainable Corporate Governance

3. EU Initiative zu Sustainable Corporate Governance

Ziele der Initiative

Zusammenfassung:

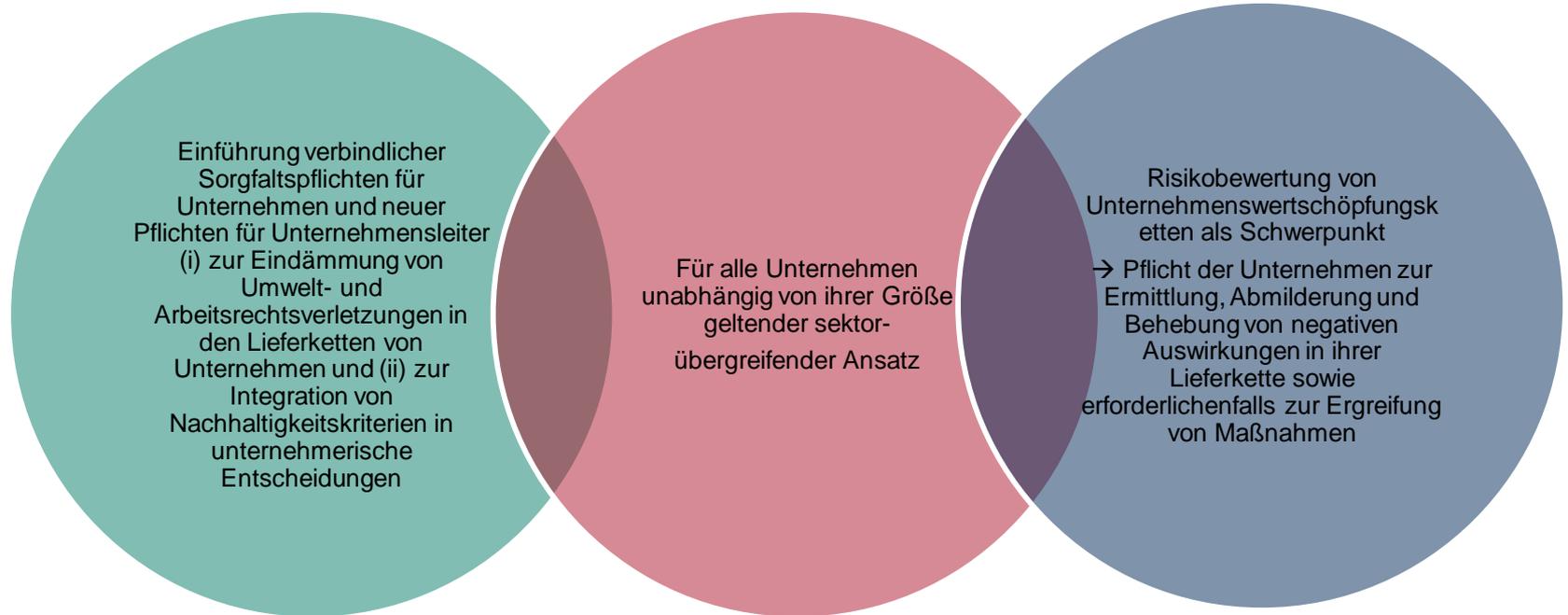
Schaffung eines Rechtsrahmens für Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf Umwelt und Menschenrechte zur Ermöglichung der Konzentration auf eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung statt auf kurzfristige Vorteile; namentlich

- Hilfestellung für Unternehmensvorständen, längerfristige Zeithorizonte für Unternehmensentscheidungen festzulegen und kurzfristigem Druck standzuhalten
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der langfristigen Leistung von Unternehmen durch nachhaltige Geschäftsmodelle und Beitrag zur Verringerung negativer Auswirkungen
- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen für Maßnahmen, die Unternehmen zur Ermittlung, Bewertung und Abmilderung negative Auswirkungen ergreifen müssen

Im Winter 2020/2021 führte die Europäische Kommission ein Konsultationsverfahren zur nachhaltigen Unternehmensführung durch. Ein entsprechender Legislativvorschlag war zunächst für Q2/2021, dann für Q4/2021 angekündigt. Nachdem der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Folgenabschätzung den Vorschlag aber bereits zweimal stoppte, wird nun in Q1/2022 mit einem neuen Text gerechnet.

3. EU Initiative zu Sustainable Corporate Governance

Voraussichtliche wesentliche Elemente



4

EU Initiative zur Frauenquote

4. EU Initiative zur Frauenquote

Ziele des Richtlinienvorschlags

Zusammenfassung:

- Substanzielle Erhöhung des Frauenanteils in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften in der Europäischen Union
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in wirtschaftlichen Entscheidungsgremien sowie Nutzung der in Europa vorhandenen Talente und Kompetenzen
- Verbesserung der Corporate Governance und der Unternehmensperformance

Bereits 2012 gab es einen Richtlinienvorschlag*, mit dem eine europaweite Frauenquote eingeführt werden sollte. Dieser scheiterte seinerzeit jedoch an einer Blockade im Europäischen Rat. Präsident Macron (FRA) ließ nun für den 14. März 2022 eine erneute Abstimmung über den Richtlinienvorschlag im Ministerrat ansetzen.

4. EU Initiative zur Frauenquote

Wesentliche Inhalte des Richtlinienvorschlags

Art. 3

Keine Anwendung auf KMUs

Art. 4

Verpflichtung börsennotierter Unternehmen, in denen sich der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts unter den nicht **geschäftsführenden Direktoren/ Aufsichtsratsmitgliedern** auf weniger als **40 %** beläuft, zur Einführung von vorab festgelegten, klaren, neutral formulierten und eindeutigen Kriterien für die Auswahlverfahren geeigneter Kandidaten für solche Positionen

Art. 5

Jährlich Angaben der Gesellschaften (i) zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen – getrennt nach nicht geschäftsführenden Direktoren/ Aufsichtsratsmitgliedern und geschäftsführenden Direktoren/ Vorstandsmitgliedern – sowie (ii) zu den im Hinblick auf die Zielvorgaben getroffenen Maßnahmen an die national zuständige Behörde und zusätzlich Veröffentlichung dieser Angaben auf der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft

Art. 6

Sanktionen für Verstöße, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, wie etwa:

- Geldbußen,
- Nichtigkeit der Bestellung oder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. deren Nichtigerklärung durch eine gerichtliche Instanz

Ihre Referentin



Dr. Katharina Stüber
Partnerin
Baker McKenzie

Bethmannstraße 50-54
60311 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 29908 626
Mobil +49 1726395816

Katharina.Stueber@bakermckenzie.com

<https://www.linkedin.com/in/katharina-stueber/>

Aktuell:

Dr. Katharina Stüber ist Rechtsanwältin und Diplom-Kauffrau. Sie ist Partnerin im Corporate Department von Baker McKenzie in Frankfurt am Main und berät zum Aktien- und Kapitalmarktrecht. Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildet die Beratung von börsennotierten Gesellschaften im Aktien- und Konzernrecht einschließlich Corporate Governance sowie im Kapitalmarktrecht, insb. zu Veröffentlichungspflichten als Folge der Börsenzulassung.

Veröffentlichungen u.a.:

- BeckOGK Wertpapierhandelsrecht, Art. 5 und 6 MAR, Stand: 01.11.2021
- „Kapitalmarktrecht“ in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, ZAP, 5. Aufl. 2021
- Synopse zum Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. 2021
- Geßler/Käpplinger, AktG, Vor §§ 76 ff., § 76 und § 96 AktG, August 2021
- Studie "Gender Diversity - Fünf Jahre nach der Einführung - Wie setzen DAX- und MDAX-Gesellschaften die Frauen- und Geschlechterquote um und was hat sich verändert?", 2020
- Stüber/Schwab, GoingPublic Magazin Special "Kapitalmarktrecht 2019", 66, "ARUG II - Der Anfang vom Ende für Inhaberaktien?,"
- Mock/Stüber, „Das neue Wertpapierhandelsrecht – Einführung und Materialien zum Ersten und zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz (FiMaNoG)“, 2017
- Löw/Stüber, Personalführung 2021, 68, "Gender Diversity: Neues Gesetz gibt weitere Schritte vor"
- VÖB Textsammlung „Das neue Marktmissbrauchsrecht“, 2017
- DIRK IR-Guide Band XIII, Marktmissbrauchsrecht, 2016
- „Directors‘ Dealings nach der Marktmissbrauchsverordnung“, DStR 2016, 1221



Questions

Baker McKenzie.

Die Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist eingetragen beim Registergericht Frankfurt/Main (Sitz der Gesellschaft) HRB 123975. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwalts-gesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Berufsträger, der als Gesellschafter, führender Angestellter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© 2022 Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern

[bakermckenzie.com](https://www.bakermckenzie.com)